



Leistungen für Bildung und Teilhabe



Schulbedarf

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Anspruchsberechtigt sind:

➤ Empfänger von Arbeitslosengeld II

Antragstellung bei:

Jobcenter Augsburg Land

Hauptgeschäftsstelle

Hermanstr. 11

86150 Augsburg

oder

Jobcenter Augsburg Land

Zweiggeschäftsstelle Schwabmünchen

Fuggerstr. 10

86830 Schwabmünchen

➤ Empfänger von Sozialhilfe

➤ Empfänger von Wohngeld

➤ Empfänger von Kinderzuschlag

Antragstellung bei:

Landratsamt Augsburg

Soziale Leistungen

Prinzregentenplatz 4

86150 Augsburg

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.

Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung **ausgeschlossen**.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres.

Wie wird die Leistung erbracht?

Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII:

Für das Schuljahr werden jeweils zum **1. August (70 Euro)** und zum **1. Februar (30 Euro)** eines Jahres für die **Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII** überwiesen. Dieser Personenkreis braucht daher **keinen Antrag** zu stellen.

Für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag:

Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld müssen spätestens bis zum **1. August eines Jahres** einen Antrag stellen, der an das Landratsamt Augsburg zu schicken ist. Dem Antrag ist eine **Kopie des Bewilligungsbescheides Wohngeld und/oder Kinderzuschlag** beizufügen und die **Bankverbindung** anzugeben. Besteht ein Anspruch auf Schulbedarf wird der (Teil-)Betrag auf dieses Konto überwiesen.

Was ist zu beachten?

Auf Verlangen des Landratsamtes Augsburg bzw. des Jobcenters Augsburg Land ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (**Schulbescheinigung**).

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Landratsamt Augsburg bzw. das Jobcenter Augsburg Land **Nachweise** über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die **Kassenbelege** auf.

Hinweis:

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts (Wohngeld bzw. Kinderzuschlag) sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert!

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
<http://www.landkreis-augsburg.de/Service-Amt/Landratsamt/Soziales/SozialeLeistungen.aspx>
Auswahl „Bildung und Teilhabe“